

Alte Drucke

Concordia ... Christliche, wiederholte, einmütige Bekenntnis nachbenannter Kurfürsten, Fürsten und Stände augsburgischer Konfession und derselben

Magdeburg, 1580/1581

VD16 K 1998

Vorrede.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-148417

Vorrede.

3

Von dannen er komen wird zu richten die Lebendigen vnd die todten.
Vnd zu seiner zukunfft müssen alle Menschen aufferstehen mit iren
eigen Leiben.

Vnd müssen rechenschafft geben/ was sie gethan haben.

Vnd welche gutes gethan haben / werden ins ewige Leben gehen/
Welche aber böses gethan/ins ewige Fewr.

Das ist der rechte Christliche glaube / wer denselben nicht fest vnd
trewlich glaubt/ der kan nicht selig werden.

CONFESSIO

Der Bekenntnis des
Glaubens / etliche Fürsten vnd Stedte.
oberantwortet Keyserlicher Maiestat zu Augspurg/
Anno M. D. XXX.

Vorrede.

Aller Durchleuchtigster/Großmechtigster/vnüberwindlich-
ster Keyser/Aller gnedigster Herr/Als E. Key. Mayr. kurz vorsehe-
ner zeit/ einen gemeinen Reichstag/allhier gen Augspurg gnediglichen
ausgeschriben / mit anze g vnd ernstem beger/ von sachen/vnsern vnd
des Christlichen Namens Erb eind/ den Türcken betreffend/vnd wie demselben
mit beharlicher hülffe statlichen widerstanden/Auch wie der Zwispalten halben/
in dem heiligen Glauben/vnd der Christlichen Religion gehandelt möge werden/
zu ratbschlagen vnd fleis anzukeren / alle eines jeglichen gutbedüncken / Opinion
vnd meinung zwischen vns selbst in lieb vnd gütigkeit zuhören / zuerschen/ vnd zu
erwegen / vnd dieselben zu einer einigen Christlichen warheit zu bringen vnd zu
uorgleichen/alles so zu beiden teilen nicht recht ausgelegt oder gehandelt were/ab-
zuthun/vnd durch vns alle/eine einige vnd ware Religion anzunemen/vnd zuhal-
ten. Vnd wie wir alle vnter einem Christo sind vnd streiten /also auch alle in einer
gemeinschafft / Kirchen vnd einigkeit zu leben. Vnd wir / die vnen benannten
Churfürsten vñ Fürsten / sampt vnsern verwandten/gleich andern Churfürsten/
Fürsten vnd Stenden / dazu erfordert / so haben wir vns darauff dermassen er-
haben / das wir sonder rham mit den ersten hieher kommen.

Vnd als denn auch E. R. M. zu vnterthönigsten volgrhuung beruhrs E. R.
M. ausschreibens/vñ demselbigen gemess/dieser sachen halben/den Glauben be-
währen / an Churfürsten/Fürsten vnd Stende in gemein/gnediglichen/auch mit
höchstem

Vorrede.

höchstem fleiß und ernstlich begeret/das ein jeglicher/vormüße vorgemelts E. R. M. anschreibens/sein gutbedüncken/opinion vñ meining derselbigen irungen/zwispalten und mißbreuch halben/ etc. zu Deudsch und Latein/in Schrift stellen und vber antworten solten. Dar auff denn nach genommenem bedacht/ und gehaltenem rath/E. R. M. an vorgangener Mitwochen ist fürgetragen worden/ als wolten wir auff vnsern teil das vnser/ vermöge E. R. M. fürtrags/ in Deudsch und Latein auff heut Freytag vbergeben. Hierumb/ vñd E. R. M. zu vnterthemigstem gehorsam/ vberreichen und vbergeben wir vnser pfarrerren prediger/ vñd ierer Leren/ auch vnser Glaubens bekennnis/ was und welcher gestalt sie aus grunde Göttlicher heiliger Schrift/ in vnsern Landen/ Fürstenthümen/ Herrschafften/ Stedten und gebieten/ predigen/ leren/ halten/ und vnterricht thun. Vñd sind gegen E. R. M. vnserm allerniedrigsten Herrn/ wir in aller vnterthemigkeit erhödig so die andern Churfürsten/ Fürsten und Stenden/ dergleichen gezwisachte/ schriftliche vbergebunge ierer meining und opinion/ in Latein und Deudsch jetzt auch thun werden das wir vns mit iren Liebden/ und inen gern von bequemen gleichmässigen wegen vntereden/ und derselbigen/ so viel dergleichheit nach/ immer möglich/ vereinigen wollen/ damit vnser beiderseits/ als Partey/ schriftlich fürbringen und gebrechen zwischen vns selbst/ in lieb und gütigkeit/ gehandelt/ und dieselben zwispalten/ zu einer einigen waren Religion/ wie wir alle/ vnter einem Christo seind und streiten/ und Christum bekennen sollen/ alles nach laut offtem gemeltes E. R. M. anschreibens/ und nach Göttlicher warheit/ gesüet mögen werden. Als wir denn auch Gott den Allmechtigen mit höchster demut anrufen und bitten wollen/ sein Göttliche gnade darzu zu verleihen/ Amen.

Wo aber bey vnsern Herrn/ Freunden/ und besonders den Churfürsten/ Fürsten und Stenden des andern theils/ die handlung dermassen/ wie E. R. M. anschreiben vermög/ vnter vns selbst in lieb und gütigkeit/ bequeme handlung mit verfahren/ noch erprieslich sein wolt/ als doch an vns in keinem/ das mit Gott und gewissen/ zu Christlicher einigkeit dienstlich sein kan oder mag/ erwinden sol/ wie E. R. M. auch gemelte unsere Freunde/ die Churfürsten/ Fürsten/ Stenden/ und ein jeder liebhaber Christlicher Religion/ dem diese sachen fürkomen/ aus nach folgenden/ vnser und der vnsern Bekenntnissen/ gnediglich/ freundlich und gnugsam werden zuuernemen haben.

Nach dem dem E. R. M. vormals/ Churfürsten/ Fürsten und Stenden des Reichs gnediglich zuuernemen gegeben/ vñ sonderlich durch ein offentliche vorlesene Instruction/ auff dem Reichstage/ so im jar der mindern zal 26. zu Speyer gehalten das E. R. M. in sachen vnsern heiligen Glauben belangend/ zuschließen lassen/ aus ursachen so dabey gemelder/ nit gemeint/ sondern bey dem Papst vñd ein Concilium fleissigen und anhaltung thun wolten. Vñd für einem Jar/ auff dem letzten Reichstage zu Speyer/ vormöge einer schriftlichen Instruction Churfürsten Fürsten und Stenden des Reichs/ durch E. R. M. Stadthalter im Reich/ Königliche W. zu Ungern und Behmen/ etc. sampt E. R. M. Oratoren und verordneten Commissarien/ die vnter andern habe fürtragen und anzeigen lassen. Das E. R. M. derselbigen Stadthalter/ Impresariovalte/ und Rächen/ des Keyserlichen Regiments/ auch der abwesenden Churfürsten/ Fürsten und Stenden/ Botschafften/ auff dem ausgeschriben Reichstage zu Regenspurg versamlet gewesen gutbedüncken das General Concilium belangend/ nachgedacht/ vñ solches

zusetzen auch für fruchtbar erkandt. Und weil sich aber diese sachen zwischen
E. R. M. und dem Papst zu gutem Christlichem verstand schieden, das E. R. M.
M. gewis wer/ das durch den Papst solch General Concilium neben E. R. M.
zum ersten auszuschreiben bewilligen / vnd daran kein mangel erscheinen solt.
So erbiethen gegen E. R. M. wir vns hiemit in aller vnterthentigkeit / vnd zum
vberflus in berürtem fall / ferner auff ein solch gemein/frey Christlich Concilium
darauff auff allen Reichstagen / so E. R. M. bey irer Regierung im Reich gehalten
zen / durch Churfürsten / Fürsten vnd Stende / aus hohen vnd dapffern bewegunge
en geschlossen / an welchs auch zusamt E. R. M. wir vns von wegen dieser
grosßwichtigsten sachen / in Rechelicher weise vnd form / vorschriener zeit beruffen
vnd appelliert haben / der wir / hiemit nachmals anhengig bleiben / vnd vns durch
diese oder nachfolgende handlung / es werden denn diese zwispaltigen sachen end
lich in liebe vnd gütigkeit / laut E. R. M. ausschreibens / gehört erwogen / beyge
legt / vnd zu einer Christlichen einigkeit verglichen / nicht zu begeben wissen /
dauon wir hiemit öffentlich bezeugen vnd protestiren. Vnd seind das vnser
vnd der vnsern Bekenntnis wie vnterschiedlichen von Artikel zu Artikel hero
nach folget.

Artikel des Glaubens vnd der Lehr.

Der I. Artikel.

Vrslich wird eintrechtiglich geleret vñ gehalten/
laut des beschlus Concilij Niceni / das ein einig Göttlich
wesen sey / welches genant wird / vnd warhafftiglich ist /
Gott / vñ seind doch drey Personen / in demselben einigen Göttlichen
wesen / gleich gewaltig / gleich ewig / Gott Vater / Gott Son / Gott
heiliger Geist / Alle drey ein Göttlich wesen / ewig one stück / one end /
vnermesslicher macht / weisheit vnd güt / ein Schöpffer vnd erhalter
aller sichtbarn vnd unsichtbarn ding. Vnd wird durch das Wort
Persona verstanden / nicht ein stück / nicht ein eigenschafft / in einem
andern / sondern das selbst bestehet / wie den die Väter in dieser sachen
dis wort gebraucht haben.

Derhalben werden verworffen alle Kezeren / so dñm Artikel
zu wider sind / als Manichei / die zwene Götter gesetzt haben / ein bö
sen